



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS
MINISTERIALDIRIGENT DR. THOMAS HOFFMANN

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die Einrichtungen der beruflichen Bildung
in Baden-Württemberg bzw. deren Träger
und sonstige Veranstalter von Bildungsange-
boten der beruflichen Bildung und arbeits-
marktpolitischer Maßnahmen

Stuttgart, 14. Mai 2021

mit der Bitte auch um Weiterleitung
an sonstige betroffene Personen



Corona-Verordnung: Berufliche Bildung (seit 14. Mai 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Wirkung zum 14. Mai 2021 wurde die Corona-Verordnung (CoronaVO) geändert. Die geänderte Corona-Verordnung können Sie hier abrufen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>

Bitte beachten Sie, dass sich die nachfolgenden Informationen lediglich auf berufliche Bildungsangebote im Bereich der gewerblichen Wirtschaft beziehen; für andere Bereiche oder bestimmte Konstellationen kann es andere oder speziellere Regelungen geben (bspw. Gesundheitsberufe oder bei Sport-Bezug).

Für die berufliche Bildung kam es u.a. zu folgenden **Änderungen**:

- Der neue **§ 9 CoronaVO**, der den **Arbeitsschutz** betrifft, gilt nun u.a. auch für Angebote der beruflichen Bildung. Dieser regelt u.a. (siehe § 9 Absatz 1 Nummer 4): Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://wm.baden-wuerttemberg.de/ds-info>.
Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Schlossplatz 4 (Neues Schloss) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 123-0 • Telefax 0711 123-2121
poststelle@wm.bwl.de • www.wm.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de



Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

- Aktualisierte **Anforderungen für medizinische Masken und Atemschutz** sind dem § 3 CoronaVO zu entnehmen.
- Zudem sind u.a. die **§§ 4, 6, 7 und 8 CoronaVO** in ihrer aktuellen Fassung zu beachten.

Ferner kam es in der CoronaVO zu der Änderung, dass die **Durchführung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und sonstigen beruflichen Fortbildungen nicht mehr dem Online-Vorrang unterliegt**. Es ist jedoch die „Bundesnotbremse“ zu beachten: Gemäß § 28b Absatz 3 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist u.a. an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen ab einer **7-Tage-Inzidenz von 100** die Durchführung von Präsenzunterricht nur in Form von **Wechselunterricht** zulässig.

Ab einer **7-Tage-Inzidenz von 165** ist nach den Vorgaben von § 28b Absatz 3 Satz 3 IfSG u.a. an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen der **Präsenzunterricht untersagt**.

Genauerer siehe insbesondere hier: https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_28b.html

Für die **berufliche Weiterbildung** kam es in § 23 CoronaVO in Verbindung mit der „Bundesnotbremse“ zu folgender Änderung: Die Durchführung von Angeboten der beruflichen Weiterbildung an außerschulischen Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnlichen Einrichtungen ist für **Abschlussklassen** weiterhin in **Präsenz** möglich.

Neben den Vorgaben der Corona-Verordnung sind u.a. auch die sonstigen Vorgaben des Arbeitsschutzes zu beachten. Es wird ausdrücklich vor allem auf die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) sowie die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung verwiesen.

Es wird empfohlen, dass alle Personen, die Einrichtungen der beruflichen Bildung betreten oder an Angeboten der beruflichen Bildung teilnehmen, die Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts nutzen.

Wir bitten Sie zu prüfen, ob und in welchen Bereichen auf Fernlernunterricht/-lehre insbesondere durch digitale Formate ausgewichen werden kann, und ggf. entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Im Übrigen ist zu beachten, dass das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, von der Corona-Verordnung unberührt bleibt. Es können beispielsweise aufgrund behördlicher Vorgaben bei lokalen Ausbruchsgeschehen strengere Regelungen gelten. Wir bitten Sie, sich häufig und regelmäßig insbesondere auch über die vor Ort bei Ihnen geltenden Regelungen auf dem Laufenden zu halten. Insbesondere die zuständigen Gesundheitsämter (bzw. Landratsämter), Städte und Gemeinden können strengere Vorgaben erlassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Thomas Hoffmann

Abteilungsleiter Arbeit, berufliche Bildung, Fachkräftesicherung

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg